

# Satzung des L.E. Volleys e. V.

## § 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen L.E. Volleys.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr zählt jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni, beginnend zum 1. Juli 2017.
5. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

## § 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von
  - Hallen-und Beachvolleyball mit dem Schwerpunkt der Nachwuchsförderung
  - und weiteren Aktivitäten des Sports, sofern der Vorstand hierzu ein Angebot beschließt

Der Vereinszweck wird hierbei insbesondere durch die Veranstaltung von Trainingslagern, Ausrichtung von Turnieren, Betreiben von Sportanlagen, einem geregelten Trainingsbetrieb und der Unterstützung der Sportschüler bei Einschulung und Absicherung der Profilsportart verwirklicht.

Der Verein bemüht sich regelmäßig, beim Landesverband die Benennung als Talente- und Landesstützpunkt zu erreichen, schafft hierfür im Rahmen seiner finanziellen Mittel die Voraussetzungen und arbeitet eng mit dem Sächsischen Volleyball Verband (SSVB e. V.) zusammen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen oder Abfindungen erhalten.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die

Vertragsbeendigung.

### § 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthbund Leipzig e.V., dem Landessportbund Sachsen e.V., dem Sächsischen Sportverband Volleyball e.V. und strebt weitere, dem Vereinszweck dienliche Mitgliedschaften an.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft jederzeit ohne Begründung ablehnen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und der Rechtsweg sind ausgeschlossen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die rechtzeitige Absendung reicht hierzu aus.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung wird dem Mitglied jedoch die Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Zu den Gründen gehören beispielsweise gegen die Satzung und andere Vereinsordnungen verstoßendes Verhalten und weitere Handlungen, die den Ruf des Vereins schädigen können. Die Aufzählung ist hierbei nicht abschließend.
5. Bei Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft automatisch (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).
6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem Dritten übertragen werden.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – als Geldbeitrag – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird in der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt, welche auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht wird.
9. Mitglieder, die sich im Besonderen um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können eine Ehrenmitgliedschaft erhalten. Über diese Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Vereinsleben und der Veranstaltungen des Vereins berechtigt und können die dem Verein zur Verfügung stehenden sportlichen Anlagen und Einrichtungen nutzen. Die Nutzung unterliegt dabei der Koordinierung des Vorstandes oder eines durch den Vorstand benannten Verantwortlichen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Tätigkeit des Vereins angemessen zu fördern und die Grundsätze der Vereinstätigkeit und den guten Ruf des Vereins zu wahren.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Gremium des L.E. Volleys e.V. ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands. Der Schriftführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt ebenfalls anlässlich einer Mitgliederversammlung durch die minderjährigen Mitglieder für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kommt keine Wahl zu Stande, besteht für die laufende Amtszeit des Vorstands kein Jugendsprecher, es sei denn, die minderjährigen Mitglieder holen eine solche Wahl später nach. Der Vorstand wird eine solche Wahl logistisch unterstützen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt stets gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
3. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registerrecht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins und von Satzungsänderungen herbeizuführen.
6. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten.

## § 9 Ordnungen

Die Ordnungen des L.E. Volleys e.V. regeln das Innenverhältnis der Organe im Verein. Sie sind auf der Grundlage dieser Satzung durch den Vorstand zu erstellen und zu beschließen.

## § 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Sportverband Volleyball e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendförderung im Volleyballsport zu verwenden.

## § 11 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung wurde am 04.03.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.